



Brüssel, den 27. März 2017
(OR. en)

7737/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0029 (NLE)

SCH-EVAL 94
ENFOPOL 153
COMIX 226

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. März 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7191/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Luxemburg festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3528. Tagung vom 27. März 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Luxemburg festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Luxemburg gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 80] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

EMPFIEHLT:

Luxemburg sollte

1. sich in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern für einen modernen und kohärenteren Rechtsrahmen zur grenzübergreifenden Kooperation bei der Strafverfolgung einsetzen; in diesem Zusammenhang sollte es seinen Nachbarländern als ersten Schritt binnen eines Jahres eine Liste möglicher Verbesserungen vorlegen;
2. den Aufbau einer zukunftsorientierten nationalen Risikoanalyse-Kapazität erwägen;
3. gemeinsam mit den Partnerländern seine Bemühungen fortsetzen, SIENA im Luxemburger Zentrum für die Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC) umzusetzen;
4. an seinen Anstrengungen bezüglich schon laufender IT-Projekte festhalten, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Polizei-Datenbanken ermöglichen würden;
5. die Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) verbessern;
6. im Zuge der laufenden Entwicklung eines "strukturierten Antragsformulars" klar formulierte schriftliche Leitlinien für die Nutzer festlegen, die die vorhandenen Kommunikationskanäle (darunter auch das Benelux-Netzwerk der Verbindungsbeamten) erläutern sowie die Luxemburger Polizeibeamten über diese Leitlinien informieren;
7. den schwedischen Rahmenbeschluss rasch umsetzen;
8. die Vergrößerung des Umfangs/der Bandbreite der polizeilichen Grundausbildung im Bereich der Instrumente zur internationalen Zusammenarbeit erwägen;
9. die Änderung seiner Erklärung zu Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Nacheilen) erwägen, insbesondere mit Blick darauf, die Begrenzung auf zehn Kilometer aufzuheben;

10. Möglichkeiten ausloten, zusammen mit den Nachbarländern gemeinsame Patrouillen in internationalen Zügen durchzuführen;
11. die Organisation von Schulungen zur kulturellen Sensibilisierung für Polizeibeamte erwägen, die in einer ethnisch und kulturell stark diversifizierten Umgebung wie beispielsweise dem Gebiet rund um den Luxemburger Hauptbahnhof im Einsatz sind.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
